

Haftungsbeschränkung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Chemisch-Reinigungsgewerbes

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 12. 5. 1980 - VII ZR 166/79, BB 1980 S. 1011)

Leitsatz:

Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Beschränkung der Haftung auf den 15fachen Reinigungspreis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reinigungsgewerbes wirksam ist.

Anmerkung

Von Hans-W. MICKLITZ, Hamburg

Der BGH hat in seinem Urteil zu einer Frage Stellung genommen, die das Textilreinigungsgewerbe beschäftigt, seitdem das OLG Köln in einer aufsehenerregenden Entscheidung aus dem Jahre 1969 die 15fache Haftungsbeschränkung für unzulässig erklärte¹. Dem Aufschrei über das ungerechte Urteil, welches die Besonderheiten des Textilreinigungsgewerbes angeblich nicht berücksichtigte, folgte eine rege Aktivität des Deutschen Textilreinigungsverbandes (DTV). Immer wenn ein Reiniger in einen Prozeß hineingezogen wurde, konnte er mit der intensiven Unterstützung seines Verbandes rechnen, der systematisch Urteile sammelte und immer wieder die Besonderheiten des Textilreinigungsgewerbes in die Diskussion einbrachte. Nicht zuletzt der Verbandstätigkeit verdanken wir eine relative Transparenz eines Problems, welches gesamtwirtschaftlich gesehen eher am Rande anzusiedeln ist. In den letzten elf Jahren ist eine Vielzahl instanzlicher Entscheidungen ergangen, die eine einheitliche Linie bis zum Inkrafttreten des AGBG nicht erkennen ließen². Seit diesem Zeitpunkt läßt sich in der Kommentierung zum AGBG aber auch in der Rechtsprechung eine vorsichtige Tendenz feststellen, die Haftungsbeschränkung als unangemessen anzusehen³. Das BGH-Urteil scheint nun Klarheit in den seit Jahren schwelenden Streit zu bringen. Doch zwei

¹ OLG Köln, VersR 1969 S. 764 ff.

² Haftungsausschluß unzulässig: OLG Köln, VersR 1969 S. 764; AG Nürnberg, NJW 1977 S. 1200; LG Ansbach, NJW 1979 S. 769 ff.; AG Lübecke, MDR 1979 S. 1024 ff.; AG München, BB 1980 S. 178 ff.; Haftungsausschluß zulässig: LG Bochum, VersR 1962 S. 968 ff., mit Anm. Wintergerst, VersR 1962 S. 1162 ff.; LG Duisburg, 16. 1. 1973 - 3 C 138/72; LG Mainz, 20. 5. 1974 - 10 C 239/73; LG Oldenburg, 18. 9. 1974 - G S 120/74; AG Hannover, 2. 9. 1972 - 24 C 372/77; AG Wolfenbüttel, 21. 12. 1978 - 14 C 452/78.

³ AG Nürnberg, a.a.O.; LG Ansbach, a.a.O.; AG Lübecke, a.a.O.; AG München, a.a.O.; Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, Kommentar zum AGBG, § 9 Rdnrn. 32 u. 41; Ulmer/Brandner/Hensen, Kommentar zum AGBG, 3. Aufl. 1978, §§ 9-11 Rdnr. 270; Palandt/Heinrichs, 39. Aufl. 1980, § 9 Anm. 6; Reich/Micklitz, Verbraucherschutzrecht in der BRD, 1980, Rdnr. 229; a. A. Schmidt, VersR 1978 S. 593 ff.

Besonderheiten des Sachverhalts schränken den Aussagewert des Urteils ein: beide Parteien sind Kaufleute, der Geschädigte ist ein Raumausstatter, der seine Teppiche seit Jahren von einem Reinigungsunternehmen behandeln läßt – es handelt sich also um keinen Verbraucherschutzfall – und der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag datierte von 1976, also zu einem Zeitpunkt, als das AGBG noch nicht in Kraft getreten war. Letzte Klarheit wird deshalb erst die vom Verbraucherschutzverein zu Beginn des Jahres beim Landgericht Köln eingereichte Klage gegen den DTV bringen, in der der Verbraucherschutzverein vom DTV verlangt, es zu unterlassen, in seiner beim Bundeskartellamt angemeldeten Konditionenempfehlung⁴ die 15fache Haftungsbeschränkung zu empfehlen. Dieser Rechtsstreit verlangt eine Beurteilung gerade der Verbraucherinteressen nach dem neuen AGBG. Das Landgericht Köln hat am 12. 12. 1980^{4a} den Rechtsstreit zugunsten des Verbraucherschutzvereins entschieden. Es ist zu erwarten, daß eine Klärung der Rechtslage erst durch eine erneute Entscheidung des BGH erfolgen kann. Diesem Rechtsstreit kommt deswegen eine so große Bedeutung zu, weil der DTV über die regionalen Innungen in Zusammenarbeit mit den Verbraucherzentralen seit Beginn der 70er Jahre in neun von elf Bundesländern Schiedsstellen aufgebaut haben, die 1978 4785 Fälle⁵ zu entscheiden hatten, bei denen es um die Frage des Schadensersatzes geht. Die 15fache Haftungsbeschränkung ist in den Schiedsverfahren immer wieder ein Stein des Anstoßes. Vor dem Hintergrund des in Köln anhängigen Rechtsstreits wird die Dimension des BGH-Urteils deutlich. Bei der kritischen Durchleuchtung der vom BGH vorgebrachten Argumentationsmuster ist deshalb der Kölner Rechtsstreit mit einzubeziehen.

1. Wie schon die Vorinstanz engt auch der BGH den Entscheidungsrahmen des Urteils ein; denn nur in 10% aller Schadensfälle wirke sich die Haftungsbegrenzung angeblich aus. Das Problem wird so verharmlost. Tatsächlich existieren, soweit mir bekannt, keinerlei verlässliche Zahlen über die Häufigkeit auftretender Schadensfälle und deren Höhe. Zumindest sind die Zahlen nicht öffentlich zugänglich. Die vom DTV in Zusammenarbeit mit den Verbraucherzentralen aufgestellten Statistiken erfassen nur die Fälle, die vor einer Schiedsstelle verhandelt werden. Die Schadenshöhe wird in den Statistiken nicht ausgewiesen. Der BGH übernimmt im Ergebnis ohne Überprüfung die vom DTV verbreitete Version, die auf der allgemeinen Lebenserfahrung und nicht auf meßbaren Tatsachen beruhen dürfte.

Der verengte Anknüpfungspunkt ist für die weitere Vorgehensweise von größter Bedeutung: Da die Reiniger in 90% aller Fälle so Ersatz leisten, wie es nach dispositivem Recht erforderlich wäre, nämlich voller Ersatz des gesamten Schadens, braucht die 15fache an den Reinigungspreis anknüpfende Bemessungsgrenze nicht weiter hinterfragt zu werden. Gerade das ist aber von den Untergerichten und auch in der Literatur als willkürlich kritisiert worden⁶. Für den BGH reduziert sich das Problem darauf, ob die Reiniger in den 10% aller Fälle, in denen der vorgesehene Haftungsumfang den Schaden nicht deckt, ausreichend Vorsorge getroffen haben. Mit dieser Fragestellung ist unbewußt eine Vorentscheidung für die im Rahmen des § 242 BGB vorzunehmende Güter- und Pflichtenabwägung getroffen. Der Reiniger hat mit dem Besitzstand der über 90% voll abgedeckten Schadensfälle im Rücken eine bessere Ausgangsposition. Der Geschädigte findet sich hier von vornherein in eine Defensivposition gedrängt.

2. Der BGH lehnt eine Pflicht des Reinigers, das verbleibende Restrisiko über eine allgemeine Preiserhöhung abzudecken, mit dem Hinweis ab, daß eine solche Preiserhöhung diejenigen Kunden belastet, deren Interessen ausreichend berücksichtigt sind (und das sind 90%!)). Das Risiko einer Schädigung, die von der Haftungsregelung nicht gedeckt wird, soll also weiterhin bei dem einzelnen verbleiben. Er kann das Restrisiko allenfalls individuell abfangen, indem er eine Zusatzversicherung abschließt. Eine Umverteilung des Risikos auf die Allgemeinheit lehnt der BGH von vornherein ab, ohne sich über das Ausmaß einer möglichen Preiserhöhung überhaupt Gedanken zu machen. Das Haftungsrecht befindet sich am Scheidewege – traditionelle Individuallösungen versus Kollektivierung des Risikos. Der BGH diskutiert die Möglichkeiten nicht. Abzulehnen ist das Urteil vor allem

wegen seiner möglichen Präjudizwirkung. Der BGH hat seine Entscheidung anhand einer abstrakt generellen Überprüfung der AGB getroffen. Die zu entscheidende Fallgestaltung ist dabei eher extrem als normal zu nennen. Der geschädigte Raumausstatter hatte Teppiche im Werte von über 10 000 DM in die Reinigung gebracht. Die Entscheidung bezieht sich wegen ihres abstrakt generellen Charakters grundsätzlich auch auf typische Verbraucherrfälle, bei denen der Wert des weggegebenen Stückes nicht annähernd diese Höhe erreicht. Der in Köln verklagte DTV wird versuchen, im Verbandsklageverfahren genau diese Argumentation zu benutzen, um den Verbrauchern ein berechtigtes Interesse an einer umfassenden Haftung abzusprechen. Ob der Individuallösung oder der Kollektivlösung der Vorzug zu geben ist, sollte aufgrund einer verlässlichen Tatsachengrundlage entschieden werden. Erforderlich ist deshalb, konkret zu ermitteln, welche Kosten für die Reiniger entstehen, wenn sie unabhängig von dem am Geschäft Beteiligten – Verbrauchern oder Kaufleuten – voll haften⁷. Stellt sich heraus, daß tatsächlich Kosten entstehen, die entweder die Reiniger erheblich belasten, weil sie sie nicht auf den Preis weitergeben können oder den Verbraucher in Form einer übermäßigen Preiserhöhung, wäre immer noch eine Haftungshöchstgrenze zu diskutieren, die die Masse der Verbrauchergeschäfte umfaßt, aber geringere Kosten verursacht. Verbraucher werden aufgrund ihrer geringen Geschäftserfahrung nur selten auf die Idee kommen, nach dem Abschluß einer möglichen Zusatzversicherung zu fragen. Eine mögliche Differenzierung wäre durchaus mit dem AGBG vereinbar, denn der angemessene Interessenausgleich verlangt geradezu eine Differenzierung der betroffenen Personengruppen, soweit zwingende Gründe dafür sprechen⁸. Alles hängt davon ab, welche Kosten eine umfassende Haftung verursacht. Zwei Wege zur Ermittlung sind zu unterscheiden: der Reiniger kalkuliert den Preis, den er nehmen müßte, um im Schadensfall auch bei unbegrenzter Haftung keinen Verlust zu machen, oder er schließt eine Versicherung ab und versucht die Kosten über den Preis auf die Verbraucher abzuwälzen. Bereits heute sind die Hälfte der Reiniger versichert. Sie zahlen Prämien, die bei 0,8 bis 1,2% des Umsatzes liegen⁹. Der Trend weist zur versicherungsrechtlichen Lösung. Für die Versicherung dürfte es ein leichtes sein, eine Kalkulation auf der Basis einer umfassenden Haftung zu erstellen, zumal sich zwei Versicherungen auf das Gewerbe spezialisiert haben. Die Gerichte sollten entsprechende Gutachten einholen. Stehen die Kosten fest, fragt sich, wer diese tragen soll. Das Problem ist bekannt. Die Einführung der Gefährdungshaftung für Arzneimittelfehler¹⁰ und vielleicht auch bald für Produktfehler¹¹ zwingt die Unternehmen zum Abschluß einer Versicherung, die das Risiko übernimmt. Der Gesetzgeber versucht gerade bei der Diskussion um die Einführung der Produkthaftung, die Interessenverbände der Industrie mit dem Argument zu gewinnen, daß die Kosten über den Preis abgewälzt werden können. Der DTV behauptet nun, eine Preiserhöhung ließe sich wegen des großen Konkurrenzdruckes nicht durchsetzen. Von 1968 bis 1976 ist die Zahl der Reinigungsbetriebe von 4814 auf 6866 gestiegen¹². Erleichternd wirkte hier, daß für die Eröffnung einer Reinigung keine berufsspezifischen Kenntnisse verlangt werden. Die

4 Konditionenempfehlung des Deutschen Textilreinigungsverbandes, Bekanntmachung des *BKartA* Nr. 61/77, Bundesanzeiger Nr. 124 v. 8. 7. 1977 S. 4.

4a 76 0 702/79.

5 Offizielle Statistik des Deutschen Textilreinigungsverbandes.

6 *AG Nürnberg*, a.a.O. (Fn. 1); *LG Ansbach*, a.a.O. (Fn. 1); auch die Literatur: *Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner*, a.a.O. (Fn. 3); *Ulmer/Brandner/Hensen*, a.a.O. (Fn. 3).

7 Hier lassen sich vermehrt die diskutierten Vorschläge der „Economic Analysis of Law“ einbringen, dazu grundsätzlich *Assmann/Kirchner/Schanze*, Ökonomische Analyse des Rechts, 1978; dazu *Horn*, AcP 1976 S. 307 ff., 324 ff.

8 Zu den verschiedenen vom AGBG geschützten Personengruppen vgl. die Kontroverse zwischen *Reich*, Zeitschrift für Verbraucherpolitik (ZVP) 1978 S. 236 ff., und *Ulmer*, ZVP 1978 S. 248 ff.

9 Angaben nach Auskunft des Deutschen Textilreinigungsverbandes.

10 *Reich/Micklitz*, a.a.O. (Fn. 3), Rdnr. 186.

11 *Reich/Micklitz*, a.a.O. (Fn. 3), Rdnr. 169 ff.; *Micklitz*, ZRP 1978 S. 38 ff.

12 Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes 1977, Abt. VII B S. 415 ff.

Finanzierung sichert das Unternehmen, welches den Reinigungsautomaten liefert. So sind viele Familienbetriebe entstanden, die mit geringen fixen Kosten arbeiten, weil die Familienmitglieder nicht tarifmäßig entlohnt werden. Selbst wenn die Sichtweise des DTV zutrifft, so ist immer noch offen, ob nicht eine Haftungsverschärfung auch dann durchzusetzen ist, wenn eine Preiserhöhung ausscheidet. Schließlich hängt die Kostenbelastung weitgehend von der Qualität der geleisteten Arbeit ab. Je weniger Schadensfälle auftreten, desto geringer ist die Belastung für das Unternehmen. Schadensfälle schließlich, die in Stuttgart bei der von der Verbraucherzentrale eingerichteten Schiedsstelle verhandelt werden, werden zunehmend ohne Rücksicht auf die Haftungsbegrenzung abgewickelt¹³. Im Ergebnis befürworte ich deshalb eine kollektive Lösung. Allerdings hängt die Ausgestaltung von den tatsächlichen Kosten ab. In Betracht kommt eine unbeschränkte Haftung, eine Haftungshöchstgrenze oder, wenn auch diese Kostenbelastung untragbar ist, wäre immer noch zu überlegen, ob nicht ein Alternativtarif vom Reiniger anzubieten ist, einmal mit Haftungsbeschränkung, einmal ohne¹⁴. Keinesfalls sollte aber, wie es der BGH getan hat, die Möglichkeit der kollektiven Kostenumverteilung von vornherein ausgeschlossen werden.

3. Nach der Auffassung des BGH ist der Reiniger nicht gezwungen, eine am Wert des einzelnen Reinigungsstücks vorzunehmende Einzelfalkulation durchzuführen, die das Risiko einer Beschädigung höherwertiger Güter einschließt. Im Ergebnis möchte ich mich dem BGH anschließen, allerdings nicht mit dem Argument, der Kunde müsse die Wahl haben, ob er von einer Wertangabe absehen will oder nicht. Der BGH betont hier erneut, wie wichtig ihm die individuelle Entscheidungsfreiheit ist. Die Lösung des Problems sollte vorrangig in einer kollektiven Umverteilung des Risikos gesucht werden. Mir erscheint eine Einzelfalkulation genau aus den Gründen nicht gangbar zu sein, die vom BGH offen gelassen worden sind. Die Reinigungsbetriebe beschäftigen nur zu einem geringen Teil geschulte Kräfte. Auch die Inhaber verfügen teilweise über zu geringe Kenntnisse. Dieser Umstand wird vom Gewerbe selbst nicht abgestritten. Der DTV versucht im Gegenteil, seine Mitglieder zur Teilnahme an Fortbildungskursen im Forschungsinstitut Hohenstein aufzurufen. Die weitaus überwiegende Zahl der Betriebe könnte eine Einzelfalkulation gar nicht durchführen. Eine Änderung der Situation wäre nur denkbar, wenn zur Betriebseröffnung entsprechende Qualifikationsnachweise verlangt werden, was sich auch auf die im Betrieb Beschäftigten auswirken würde. Obgleich der DTV versucht, eine gesetzgeberische Initiative in dieser Richtung einzuleiten, ist doch bislang keine Änderung in Sicht. Die Entwicklung ist vielmehr genau anders herum verlaufen. Der Chemischreinigerberuf ist kein Lehrberuf mehr, ein entsprechender Passus wurde aus der Gewerbeordnung gestrichen. Mit der zunehmenden Verbreitung von Reinigungsautomaten änderte sich das Berufsbild des Reinigers. Die Maschine, die nahezu jeder bedienen kann, wurde entscheidend, die individuellen Fertigkeiten des Inhabers traten demgegenüber zurück. Die Werbung der Hersteller von Reinigungsautomaten ist denn auch darauf gerichtet, den Interessierten klarzumachen, wie leicht der Umgang mit der Maschine ist.

4. Letztlich hat der BGH die Klage des geschädigten Raumausstatters abgewiesen, weil die AGB einen Passus enthielten, der eine Zusatzversicherung bei wertvollen Teppichen empfahl. Diese Möglichkeit war dem Geschädigten infolge der langjährigen Geschäftsbeziehungen bekannt. Dem BGH ist zuzugeben, daß unter diesen Umständen eine nochmalige Hinweispflicht entfiel. Vor dem Hintergrund des Verbandsklageverfahrens in Köln möchte ich der Frage nachgehen, ob die Aufnahme einer entsprechenden Klausel den Konflikt zwischen dem DTV und dem Verbraucherschutzverein lösen könnte. Die vom DTV angemeldete Konditionenempfehlung enthält, anders als die AGB des verklagten Reinigungsbetriebes, keine derartige Klausel. Nicht auszuschließen ist, daß das Landgericht oder das Oberlandesgericht der Klausel allein deswegen die Wirksamkeit versagt, weil für den Verbraucher keine Möglichkeit geschaffen war, das zusätzliche Risiko über den Abschluß einer Versicherung aufzufangen. Ich halte eine solche Lösung für mit dem AGBG nicht vereinbar. Gerade das Zusammenspiel zwischen Haftpflichtrecht und Haft-

pflichtversicherung ermöglicht den angemessenen Interessenausgleich i. S. des § 9 AGBG in einer Lösung zu suchen, die unter Einbeziehung von ökonomischen Daten das Risiko einer Schädigung auf die Allgemeinheit verteilt, wenn eine Verallgemeinerung des Risikos zu kostenmäßig tragbaren Lösungen führt. Eine Klausel, die für höherwertige Stücke eine Versicherung empfiehlt und den Verwender zum Hinweis verpflichtet, verlagert das Problem auf eine individuelle Auseinandersetzung. AGB werden nun einmal nicht gelesen bzw. erst dann, wenn es zu spät ist. Die Hinweispflicht bedeutet de facto eine Informationspflicht des Verbrauchers. Das wiederum führt hin zu den bekannten Problemen der Verbraucherinformation¹⁵. Nur der informierte, geschulte und interessierte Verbraucher wird von der Möglichkeit der Zusatzversicherung Gebrauch machen. Eine im Interesse aller Verbraucher liegende Lösung sollte dagegen von den individuellen Fähigkeiten abstrahieren und einen an ökonomischen Daten orientierten Interessenausgleich finden.